

15.09.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - U - Wizu **Punkt** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf: Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

KOM (98) 167 endg.; Ratsdok. 7121/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz
Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 4
bis 28)

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der vorgelegte Bericht der Kommission über den notwendigen, aber nicht mit der Richtlinie zusammenhängenden Harmonisierungsbedarf im Elektrizitätsbinnenmarkt, sich lediglich auf die Frage des Harmonisierungsbedarfs bei der Behandlung erneuerbarer Energieträger im Elektrizitäts-Binnenmarkt beschränkt und insofern nicht den Anforderungen nach Artikel 25 Abs. 1 der Binnenmarktrichtlinie Strom entspricht. Es fehlen u.a. wesentliche Themenbereiche wie Umweltschutz, Besteuerung von Primärenergie und Unternehmenssteuern.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1998

- EU
Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 4
bis 28)
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch weiterhin die Vorlage eines vollständigen Berichts einzufordern.
- Der Bundesrat stellt fest, daß die Behandlung der erneuerbaren Energieträger im Elektrizitätsbinnenmarkt im Kommissionsbericht einen umfassenden Problemaufriß, aber noch keine ausreichende Basis für die Vorlage eines Richtlinienentwurfs darstellt.
- Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Bundesregierung Wert darauf legen, daß die Europäische Kommission die Ergebnisse der geplanten Kosten-Nutzen- und Kosten-Wirksamkeits-Studien publiziert und diese zunächst mit den Mitgliedstaaten erörtert werden.
- Des weiteren ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, daß die Kommission die Interdependenzen zwischen den Themenbereichen, die der Harmonisierung bedürfen, sorgfältig untersucht, bevor für einzelne Felder bereits eine Richtlinien-Regelung vorgeschlagen wird. Das setzt voraus, daß zunächst der Harmonisierungsbedarf für alle Themenbereiche umfassend dargestellt wird, um eine Verzerrung von sich gegenseitig beeinflussenden Harmonisierungsbereichen zu vermeiden.
- EU 3. Der Bundesrat behält sich vor, nach Vorlage der fehlenden Berichtsteile zum Gesamtkomplex Stellung zu nehmen.
- U 4. Zum Bericht der Kommission
- Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, dem Auftrag des Artikels 25 Abs. 1 der Richtlinie 96/92/EG durch einen substantiellen Teilbericht Rechnung zu tragen und weitere regelmäßige Berichte auf der Grundlage einer Prüfung und wissenschaftlichen Begleitung vorzulegen.
- U 5. Der Bundesrat sieht wie die Kommission für den spezifischen Bereich des Elektrizitätsbinnenmarkts die Harmonisierung von Rahmenbedingungen zum Umweltschutz als vordringlich an. Die von der Bundesregierung im Ministerrat am 7. Mai 1998 genannten abweichenden Prioritäten (Harmonisierung von Unternehmenssteuern und die Rücknahme von Privilegien für Staatsunternehmen) sollten die Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Umwelt-niveaus im Elektrizitätsbinnenmarkt nicht verzögern.
- U 6. Der Bundesrat begrüßt die Feststellungen der Kommission, daß der Anteil der erneuerbaren Energien an der Elektrizitätserzeugung deutlich erhöht werden muß. Es trifft zu, daß die Politik höhere Stromerzeugungskosten und ökologische Vorteile des Ökostroms berücksichtigen und Begünstigungen, welche die konventionelle Stromerzeugung verbilligen, ausgleichen muß.

- U 7. Der Bericht verdeutlicht, daß die Anknüpfung der Beiträge zur Umweltentlastung beim Verbrauch bzw. bei der Lieferung von Verteilerunternehmen an Endverbraucher sachgerecht ist. Marktverzerrungen und Umgehungsanreize beim innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handel können damit vermieden werden.
- U 8. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Verpflichtung aller Kunden zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und einer gleichwertigen Marktöffnung vereinbar ist.
- U 9. Der Bundesrat teilt die Aussage der Kommission, daß die Elektrizitätsrichtlinie in Artikel 8 Abs. 3 die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen keineswegs abschließend regelt. Über die "vorrangige Inanspruchnahme" von Erzeugungsanlagen dieser Energiearten hinaus dürfen danach weitere Begünstigungen vorgesehen werden.
- U 10. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission in dem Bericht in eine Konkretisierung der Vorschriften der Artikel 30 ff., Artikel 85 Abs. 3 und Artikel 90 EGV sowie der Richtlinienvorschrift Artikel 3 Abs. 2 eintritt, um die spezifischen Fragen zu lösen, die mit der Politik zur Förderung der erneuerbaren Energien verbunden sind. Damit können Regelungsalternativen mit und ohne Beihilfecharakter voneinander abgegrenzt werden. Darüber hinaus können Fördermodelle mit gemeinwirtschaftlichen Auflagen zum Umweltschutz analysiert werden, die auch vor einer gemeinschaftlichen Harmonisierung praktikabel sind.
- U 11. Der Bundesrat kann der im Bericht angedeuteten pauschalen beihilferechtlichen Zuordnung von preisgeregelten Abnahmepflichten (wie z.B. im Stromeinspeisungsgesetz) nicht folgen. Es fehlt bei Ansatz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zumindest die Auseinandersetzung damit, welche alternativen ordnungsrechtlichen Umweltschutzregelungen zielführender wären.
- U 12. Der Bundesrat geht wie die Kommission davon aus, daß ein Standard, der zur Entlastung von Umweltressourcen führt, mit den Bestimmungen zu Wettbewerb und Freizügigkeit vereinbar ist, und daß derartige Umweltschutzziele nicht nur durch zeitlich befristete Übergangsregelungen verwirklicht werden können.
- U 13. Vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Umwelt- und Klimaschutzziele sind Modelle, die im Bereich der umweltentlastenden Stromerzeugung Wettbewerb auslösen, besonders zu empfehlen.

- U 14. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission offen die Probleme angeht, die bei einer sehr weitgehenden wechselseitigen Anerkennung von grenzüberschreitenden Käufen auftreten können. Der Bundesrat erwartet, daß die bisher geltenden EU-Rechtsregeln bei der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien im Strommarkt bis zu einer Harmonisierung praktikabel angewandt werden können.
- U 15. Der Bundesrat setzt sich entsprechend den oben genannten Zielsetzungen und seinen Beschlüssen vom 27. März 1998, BR-Drucksache 905/97 (Beschluß) und BR-Drucksache 83/98 (Beschluß), für die Prüfung von tragfähigen Systemen zur verstärkten Nutzung von Ökostrom ein. Diese Modelle sind sowohl auf ihre Eignung als einzelstaatliche Regelung in Deutschland als auch als gemeinschaftsweite Harmonisierungsregelung zu prüfen.
- U 16. Sollte die Kommission entgegen der oben dargelegten Auffassung daran festhalten, die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes dem Beihilferecht zuzuordnen, bittet der Bundesrat von der Einleitung förmlicher Verfahren während einer angemessenen Übergangszeit abzusehen. Während dieser Zeit können die Mitgliedstaaten binnenmarktverträgliche Alternativen entwickeln und erproben.
- U 17. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ernst zu nehmen und dementsprechend die ablehnende Haltung im Energieministerrat gegen die Zielvorgabe, den Anteil der erneuerbaren Energien von heute 6% auf 12% bis 2010 zu verdoppeln, aufzugeben.
- Um den Energiebedarf in steigendem Umfang durch erneuerbare Energien decken zu können, ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Energieeinsparung geboten. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung außerdem aufgefordert, auch ihren Widerstand gegen die indikativen Zielvorgaben bei der Kraft-Wärme-Kopplung und zur Senkung des Energieverbrauchs auf allen relevanten Ebenen aufzugeben.
- U 18. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinschaft Lösungsansätze zur Harmonisierung der Umweltschutzstandards auf Gemeinschaftsebene für die Energiewirtschaft aufzuzeigen.
- U 19. Der Bundesrat bestärkt die Kommission in ihrem Bemühen, die Verfahren herauszuarbeiten, welche am besten geeignet sind, ohne erhebliche Marktverzerrungen und Umgehungsanreize eine deutlich gesteigerte Abnahme und Finanzierung erneuerbarer Energieträger zu gewährleisten.

- U 20. Nach Auffassung des Bundesrates wird im Bericht jedoch nicht deutlich, aufgrund welcher Erwägungen sich die Kommission in der Lage sieht, ein hohes Umweltschutzniveau im Elektrizitätsbinnenmarkt bei gleichzeitigem Abbau der Handelshemmnisse zu gewährleisten.
- U 21. Der Bundesrat hat insbesondere erhebliche Zweifel, ob die Kommission ihre Erwägungen zur Abgrenzung der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen bzw. angewandten Verfahren zur Förderung erneuerbarer Energieträger in Modelle mit bzw. ohne Beihilfecharakter zutreffend und ausreichend dargelegt hat. Insbesondere fehlt eine ausreichende Begründung dafür, inwieweit Verfahren mit einer Preisregelung, die als milderer Mittel anstelle einer zulässigen ordnungsrechtlichen Umweltschutzregelung gewählt wurde, eine staatliche Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts darstellen.
- U 22. Der Bundesrat geht wie die Kommission davon aus, daß Beihilfen wie auch die in der angestrebten Harmonisierungsrichtlinie zu berücksichtigenden Modelle für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger im Elektrizitätsbinnenmarkt nur durch Umweltgesichtspunkte gerechtfertigt sind. Allerdings geht der Bundesrat davon aus, daß die Prüfung bzw. der Vorschlag der Kommission sich nicht nur in dieser Feststellung erschöpft, sondern die Kommission nach der Regelung des Artikels 130r Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikeln 130r Abs. 2 Satz 1, 100a Abs. 3 EGV eine Harmonisierung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft auf einem hohen Schutzniveau sicherstellt. Außerdem geht der Bundesrat davon aus, daß die angestrebte Harmonisierungsrichtlinie nur insoweit gerechtfertigt ist, wie sie ein Marktversagen im Elektrizitätsbinnenmarkt, das der in der EU angestrebten breiten Entwicklung erneuerbarer Energieträger entgegensteht, kompensiert oder beseitigt.
- U 23. Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob die Erwägungen der Kommission, mit Blick auf Handels- und Wettbewerbsverzerrungen eine Bewertung der Modelle am Maßstab der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen, geeignet ist, dem im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Grundsatz des relativen Vorranges des Umweltschutzes vor den übrigen Zielen der Gemeinschaft zu wahren.
- Anders als der Verhältnismäßigkeitsmaßstab verlangt das Optimierungsgebot des Artikels 130r Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikeln 130r Abs. 2 Satz 1, 100a Abs. 3 EGV die weitestgehende Berücksichtigung der zu optimierenden Umweltbelange.
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz läßt es zu, daß ein objektiv geringgewichtiger Belang dem höhergewichtigen Belang vorgezogen wird. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat dort ihre Bedeutung, wo es sich bei der Regelung

zugleich eindeutig um eine Beihilfe nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts handelt.

- U 24. Der Bundesrat erwartet, daß die Kommission für den von ihr erwarteten bzw. angestrebten grenzüberschreitenden Handel mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern die vorgenannten Grundsätze des Gemeinschaftsrechts praktikabel anwendet. Dabei könnten auch die Grundsätze berücksichtigt werden, die der EuGH für eine steuerliche Differenzierung zwischen Umweltstrom und sonstigem Strom in der Rechtssache C-213/96 konkretisiert hat.
- U 25. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen der Vorlage die Konzeption des Bundesrates zu vertreten.
- U 26. Zu den Konsequenzen aus dem Kommissionsbericht für die Energie- und Umweltpolitik in Deutschland
Im Hinblick auf die Ergebnisse und Abwägungen des Kommissionsberichtes bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung und Entwicklung eines tragfähigen nationalen Modells zur verstärkten Nutzung von Ökostrom.
- U 27. Der Bundesrat fordert, daß die Netzbenutzungsregelung entsprechend der Richtlinien-Ermächtigung dem Ökostrom eine Vorrangstellung einräumt. Hierdurch muß sich auch eine dem Netznutzungsvorrang entsprechende günstige Tarifierung ergeben.
- U 28. Der Bundesrat fordert eine Fortentwicklung der Netzzugangsregeln und die Schaffung von Rahmenbedingungen für Börsenhandel bei Umweltstrom, so daß der Handel mit Umweltstrom so transparent und leicht wird wie z.B. bei Sekundärstoffmärkten oder Bioprodukten.